

Merkblatt zur Grundstücksentwässerung

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten

Allgemeines

- Hausanschlussleitung
= Anschlussleitung auf dem privaten Grundstück für Schmutz- und / oder Regenwasser
- Grundstücksanschlussleitung
= Anschlussleitung im öffentlichen Bereich für Schmutz- und / oder Regenwasser
- Grundstücksentwässerungsanlage
= bauliche Anlage zum Sammeln und Ableiten von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken
- Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten, der DIN EN 12056, der DIN EN 752, der DIN 1986, sowie der DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Sie ermöglichen uns hierdurch eine zügige Bearbeitung.
- Für persönliche Gespräche und Beratungen steht Ihnen der Fachbereich II, PG2 im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten selbstverständlich zur Verfügung.

Beizufügende Unterlagen

- Bitte fügen Sie dem Antrag einen amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 bei.
- Angabe der Entwässerungsleitungen und -Anlagen auf dem Grundstück, einschließlich der Regenentwässerung. Außerdem ist die Lage des Revisionsschachtes und der Verlauf der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze erforderlich.
- Grundrisse und Schnitt des Gebäudes, einschließlich der Entwässerungsplanung.
- Protokoll einer Dichtigkeitsprüfung der erdberührten Leitungen nach DIN EN 1610, bzw. nach DIN 1986 (kann nachgereicht werden)

Allgemeine Hinweise zur Herstellung

- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, soll über eine eigene Grundstücksanschlussleitung verfügen. Gemeinschaftliche Hausanschluss- und Grundstücksanschlussleitungen oder Leitungsführungen über andere Grundstücke sind nicht zulässig.
- Abwasseranlagen sind in jedem Fall nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN Normen (siehe unter Allgemeines) herzustellen. Aus diesem Grund sollte die Abwasseranlage auf dem eigenen Grundstück von einem fachkundigen Unternehmen hergestellt werden.
- Die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich sowie der Anschluss an den Hauptkanal, wird ausschließlich durch ein von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragtes Tiefbauunternehmen hergestellt.

Dichtheitsprüfungen

- Gemäß § 61a des Landeswassergesetz (LWG) NRW sind „private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können“.
- Nach § 61a (3) LWG sind alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten (von Schmutz- oder Mischwasserleitungen) nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.
- Die Dichtheitsprüfung ist somit für alle neuen Grundleitungen und Anschlusskanäle, die Schmutz- oder Mischwasser ableiten, erforderlich.
- Außerdem ist die Dichtheitsprüfung auch für alle bereits bestehenden Grundleitungen erforderlich, wenn diese nunmehr geändert oder erweitert werden.

- Dies gilt auch für bestehende Grundleitungen, wenn beispielsweise ein Neubau an die „alte“ vorhandene Leitung angeschlossen werden soll (Änderung, Erweiterung einer bestehenden Abwasseranlage).

Herstellungskosten und Aufwandsatz

- Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Kanalgrundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind der Gemeinde Niederkrüchten gemäß Abwasserbeseitigungssatzung zu erstatten (Leistungen die im öffentlichen Bereich entstehen).
- Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Grundstücksanschlussleitung gehört.
- Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Aufmass und Abnahme durch die Gemeinde Niederkrüchten.
- Grundlage für die Herstellung und Abrechnung der Anschlussleitungen ist der jeweils gültige Jahresvertrag zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der ausführenden Tiefbaufirma.

Grundstücksanschlussunterhaltung

- Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung, ausgenommen Reinigung, von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Gemeinde; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen (im öffentlichen Bereich).
- Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Aufmass und Abnahme durch die Gemeinde Niederkrüchten.
- Die Reinigung von Grundstücksanschlussleitungen haben die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchzuführen.

Schmutz- und Regenwasserkanäle

- Der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt 100mm.
- Grundleitungen sollen geradlinig verlegt werden.

- Richtungsänderungen max. mit 45° Bögen, besser mit 15° und 30° Bögen herstellen.
- Materialwechsel sollten vermieden bzw. nur mit geeigneten Übergangsstücken durchgeführt werden.
- Abwasserleitungen müssen dicht sein. Die Dichtheit ist mittels Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

Revisionsschächte

- Auf jedem Grundstück ist ein jederzeit zugänglicher Revisionsschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze zu errichten. Weitere Zuläufe zwischen Revisionsschacht und der öffentliche Abwasseranlage sind nicht zulässig. Im Einzelfall können andere technische Vorrichtungen zugelassen werden.
- Die Führung von Schmutz- und Regenwasser in einem Schacht ist unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um einen Mischwasseranschluss.
- Nach Fertigstellung des Revisionsschachtes wird dieser von der Gemeinde eingemessen.
- Der Schachtdurchmesser muss min. 1000mm betragen. In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Niederkrüchten können geringere Schachtdurchmesser, in Abhängigkeit von der Schachttiefe, zugelassen werden.

Rückstausicherung

- Zum Schutz gegen Rückstau aus dem Kanal sollten alle Räume oder Hofflächen die unterhalb der Rückstaebene liegen (in der Regel Straßenoberkante), mit geeigneten Rückstauvorrichtungen gesichert sein.

Hauseigentümer sollten daher eigenverantwortlich darauf achten alle unter der Rückstaebene liegenden Räume (Keller) gegen Rückstau zu sichern.

- Achten Sie bei der Anschaffung auf die „richtige“ Rückstausicherung. Nicht alle Modelle sind für fäkalienhaltiges Abwasser geeignet.
- Beachten Sie diese Anregungen bitte in Ihrem eigenen Interesse. Nur so ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau gegeben.